Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 18 (1945)

Heft: 4

Artikel: Die Haftpflicht-Versicherung des E.V.U.

Autor: Abegg, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-561202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Haftpflicht-Versicherung des E. V. U.

Von *E. Abegg*, Zentralsekretär

Zur Orientierung der Sektionsvorstände wie auch aller Mitglieder geben wir nachstehend einigen Aufschluss über unsere Haftpflicht-Versicherung gegenüber Drittpersonen.

a) *Umfang*

Diese Versicherung wurde mit der «Zürich-Unfall» schon bald nach der Verbandsgründung abgeschlossen und deckt nach Massgabe der üblichen Allgemeinen Bedingungen und speziell der Besonderen Bestimmungen den EVU gegen die *Folgen der Haftpflicht* gemäss den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen *bei Tötung oder Körperverletzung dritter, betriebsfremder Personen oder Beschädigung fremden Eigentums (Sachschäden) durch Unfallereignisse.*

Für das spezielle Tätigkeitsgebiet des EVU lauten die *Besonderen Bestimmungen* wie folgt:

«Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht des EVU resp. seiner Leitung gegenüber Drittpersonen und gegenüber den eigenen Verbandsmitgliedern aus Unfällen, welche durch die vom Zentralvorstand und von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Kurse, Uebungen, Veranstaltungen und sonstigen Verbandstätigkeit ausserhalb des eigentlichen Militärdienstes verursacht werden sollten. Eingeschlossen sind auch rein sportliche Veranstaltungen (wie Errichtung eines Nachrichtendienstes mit Funk oder Draht an Velorennen usw.).»

Die Haftpflicht für Beschädigung oder Zerstörung des dem EVU leihweise zur Verfügung gestellten Korpsmaterial irgendwelcher Art ist dagegen von der Versicherung ausgeschlossen.

b) *Ersatzleistungen*

Die Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaft an Kapital, Zinsen und Kosten erfolgt bis zum Höchstbetrag von Franken Einhundertfünfzigtausend pro Schadenereignis, jedoch bis höchstens Franken Fünfzigtausend für einen einzelnen Verletzten und Franken Fünftausend für Sachschäden, welches auch die Zahl der Geschädigten sei.

c) *Schadenfall*

1. Tritt ein Schadenfall ein, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, schriftliche Anzeige zu machen und spätestens innerhalb acht Tagen nähere Mitteilungen über Ort, Zeit, Veranlassung und Hergang des Ereignisses mittels eingeschriebenen Briefs folgen zu lassen; alle in der Angelegenheit bereits eingegangenen Schriftstücke sind diesen Mitteilungen beizulegen.

Von erhobenen Entschädigungsansprüchen ist der Gesellschaft unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, gegen ihn geltend gemachte Entschädigungsansprüche grundsätzlich oder in ihrer Höhe anzuerkennen oder abzuweisen oder durch Zahlung abzufinden, Abschlagszahlungen zu machen oder gerichtliche Vorkehrungen zu treffen. Dagegen hat er die Gesellschaft in der Beschaffung der Beweismittel, welche zur Klarstellung des Falles dienen, nach Möglichkeit zu unterstützen, und, falls die Gesellschaft die Ansprüche als ungerechtfertigt erachtet, diese nach Anweisung der Gesellschaft abzulehnen.

Kommt es mangels gütlicher Verständigung mit dem Geschädigten zur Klage, so hat der Versicherungsnehmer die ihm zugehende Klageschrift, sowie überhaupt alle in der Sache ergehenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücke unverzüglich der Gesellschaft zuzustellen. Die Gesellschaft übernimmt die Führung des Prozesses, zu welchem Zweck der Versicherungsnehmer dem von der Gesellschaft bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen hat, und trägt alle daraus entstehenden Kosten, soweit dieselben, zusammen mit der dem Geschädigten zugesprochenen Entschädigung, den in der Police festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

2. Sofern wegen eines Schadenfalles, aus welchem Haftpflichtansprüche hergeleitet werden könnten, ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird, ist die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Verteidigung des Beklagten unter Uebernahme der Kosten des von ihr bestellten Anwaltes zu führen. Weitere Kosten des Strafverfahrens werden nicht ersetzt.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 hat der Versicherungsnehmer alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei pflichtgemässem Verhalten vermieden worden wären; bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Gesellschaft, sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherungsnehmers fällt jede Leistung der Gesellschaft dahin.»

*

Würde nun bei unserer ausserdienstlichen Tätigkeit ein die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen verursachendes Ereignis eintreten, so sind dem Zentralvorstand davon unverzüglich und unaufgefordert alle nötigen Mitteilungen zu machen, und es ist das Schadenanzeige-Formular zu verlangen.

Mitteilung des Zentralsekretärs

Wer könnte dem Zentralsekretär für seinen eigenen persönlichen Gebrauch ein

elektrisches Rechaud

mit einer Platte für 220 Volt / 1200 Watt raschmöglichst besorgen? . . . . Besten Dank im voraus!